

STATUTEN

des Vereins

Alumni Club FH OÖ

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Alumni Club FH OÖ“ und hat seinen Sitz in **4020 Linz, Garnisonstraße 21**.
2. Der Verein besteht aus vier Sektionen. Diese vier Sektionen tragen die Bezeichnungen
 - a) Alumni Club FH OÖ – Sektion Hagenberg
 - b) Alumni Club FH OÖ – Sektion Linz
 - c) Alumni Club FH OÖ – Sektion Steyr
 - d) Alumni Club FH OÖ – Sektion Wels
3. Der Verein Alumni Club FH OÖ erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Bundesland Oberösterreich sowie die daran angrenzenden Bezirke. Die Kooperation mit anderen AbsolventInnenvereinen und die Errichtung von Zweigstellen („Chaptern“) – sowohl innerhalb als auch außerhalb Österreichs – wird angestrebt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck, die unterschiedlichen Interessen von AbsolventInnen, Studierenden, MitarbeiterInnen und UnterstützerInnen der FH OÖ zu fördern, zu vertreten und miteinander in Einklang zu bringen.

Der Verein bezweckt insbesondere die Herstellung, Förderung und Intensivierung der Kontakte zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden der FH OÖ sowie die Unterstützung der FH OÖ bei ihren vielfältigen Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Wissenschaft und die Herstellung der notwendigen Beziehungen der Wissenschaft zu Gesellschaft und Wirtschaft.

Der Verein unterstützt weiters die Qualitätssicherung der Studiengänge der FH OÖ.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

1. Ideelle Mittel sind:

- a) Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angehörigen, AbsolventInnen, UnterstützerInnen und MitarbeiterInnen der FH OÖ zu dieser durch öffentliche Veranstaltungen und digitale Begegnungsräume, sowie durch Kooperationen mit bestehenden Vereinen ähnlicher Zielsetzungen, welche den in § 2 Abs 2 umschriebenen Zwecken zu dienen haben.
- b) Schaffung analoger und digitaler Strukturen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Studierenden und AbsolventInnen beim beruflichen Ein-, Um- und Aufstieg.
- c) Kontaktpflege zu und Kooperationen mit gleichartigen Interessensgemeinschaften.
- d) Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Praxis mittels digitaler Plattformen und Kommunikationskanäle sowie durch analoge Formate wie Vorträge, Weiterbildungsmaßnahmen, Seminare, Tagungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- e) Regelmäßiger Informationsfluss zwischen AbsolventInnen und der FH OÖ.
- f) Schaffung von Werbeträgern.

2. Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
- b) Spenden und Subventionen, Schenkungen
- c) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

3. Verwendung der Mittel:

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder und Funktionsvorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keinerlei finanzielle oder geldwerte Zuwendungen erhalten. Ausnahmen hiervon bilden Preise für die GewinnerInnen von Gewinnspielen, welche in Zusammenhang mit der Verfolgung des Vereinszwecks stehen. Die Vergabe entsprechender Mittel wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die durch die Tätigkeit im Verein entstehenden Barauslagen werden entsprechend abgegolten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an der FH OÖ einen akademischen Abschluss erlangt oder einen Lehrgang besucht haben und einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an der FH OÖ studieren oder einen akademischen Abschluss erlangt haben oder einen Lehrgang besuchen bzw. besucht haben und keinen vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.

3. Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und mittragen. Dies können MitarbeiterInnen der FH OÖ sein, welche haupt- oder nebenberuflich eine Lehrtätigkeit oder administrative Funktion an ihr ausüben und welchen die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags freigestellt ist. Zu den unterstützenden Mitgliedern zählen jedoch auch externe PartnerInnen aus Wissenschaft und Wirtschaft, welche einen jährlichen Förderbeitrag leisten, dessen Höhe der Vorstand individuell festlegt.

4. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dem Vorstand obliegt in jedem Einzelfall die Entscheidung darüber, ob Ehrenmitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder bzw. Mitgliedschaften gem. § 4 Abs 1 entscheidet im Tagesgeschäft der/die Generalsekretär/in. Die von dem/der Generalsekretär/in getroffenen Entscheidungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit mit einfacher Mehrheit revidiert werden. Im Falle der Verweigerung der Aufnahme kann eine Begründung entfallen. Wünscht der Antragsteller jedoch eine Begründung, so ist diese schriftlich binnen 14 Tagen darzutun.
3. Vor dem rechtskräftigen Entstehen des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Gründungsmitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und alle aus diesem Statut bzw. dem Vereinsrecht zustehenden Mitgliedsrechte wahrzunehmen.
2. Das Rederecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
3. Das aktive und das passive Wahlrecht bleiben ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
4. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, das Ansehen und die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit unumwunden zu vertreten und sich zur Vereinsmitgliedschaft zu bekennen, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.
5. Die Mitglieder akzeptieren, dass es Vereinsregeln, Datenschutzbestimmungen und Kooperationsbedingungen gibt, welche in der jeweils aktuellen Form für alle Mitglieder gelten. Sowohl die Vereinsregeln, die Datenschutzerklärung als auch die Kooperationsbedingungen sind jederzeit über die Webseite des Vereins abrufbar. Änderungen daran werden per E-Mail kommuniziert.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich (per Brief) oder über das Kündigungsformular auf der Website eingereicht werden, wobei in der Kündigung verpflichtend der gewünschte Austrittszeitpunkt und der Austrittsgrund anzugeben sind. Eine fristgerechte Kündigung, welche von der Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr entbindet, muss bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.
3. Der/die Generalsekretär/in kann stellvertretend für den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als acht Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens jederzeit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus fünf (siehe 2a) bis maximal zehn (siehe 2b) Personen
 - 2a. Der Hauptvorstand besteht aus insgesamt fünf Personen. Der Hauptvorstand setzt sich aus dem/der jeweils amtierenden Obmann/Obfrau der vier Sektionen und einer Person aus der FH OÖ Management GmbH zusammen. Letztere wird – unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus – von der FH OÖ ernannt und bedarf keiner Wahl. Sie darf jedoch nicht die Funktion des Generalsekretärs/der Generalsekretärin haben. Einer der vier Sektionsobleute stellt dabei den Generalobmann/die Generalobfrau, ein/e weitere/r Sektionsobmann/Sektionsobfrau dessen/deren StellvertreterIn.
 - 2b. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem erweiterten Vorstand gehören die StellvertreterInnen der vier Sektionsobleute sowie ein/e offizielle/r VertreterIn der FH OÖ an. Letztere/r wird – unabhängig von seinem/ihrer Mitgliedsstatus – von der FH OÖ ernannt und muss nicht gewählt werden, darf jedoch nicht die Funktion des Generalsekretärs/der Generalsekretärin innehaben. Die Anwesenheit von Mitgliedern des erweiterten Vorstands ist zur Entscheidungsfindung nicht zwingend erforderlich. Im Falle ihrer Anwesenheit zählt die Stimme von Mitgliedern des erweiterten Vorstands bei der Entscheidungsfindung jedoch gleich viel wie jene der Mitglieder des Hauptvorstands.
4. der/die RechnungsprüferIn
5. das Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss über die abgelaufenen Vereinsjahre, die mit den Kalenderjahren übereinstimmen, nach Anhörung der RechnungsprüferInnen
 - b) die Wahl, Bestätigung und Abberufung von einzelnen oder allen gewählten Vorstandsmitgliedern mit Funktion nach Vortrag der jeweiligen Rechenschafts- bzw. Tätigkeitsberichte. Diese Aufgabe ist erstmalig im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung wahrzunehmen, da die Gründung des Vereins über die zehn Gründungsvorstandsmitglieder erfolgt und eine erstmalige Bestätigung eines Vorstandes zum Zeitpunkt der Vereinsgründung nicht möglich ist
 - c) die Wahl, Bestätigung und Abberufung der RechnungsprüferInnen

- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - e) die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs 2)
 - f) die Berufung gegen den Ausschluss
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin binnen drei Wochen einzuberufen.
 4. Anträge von mindestens zehn Vereinsmitgliedern müssen auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
 5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstands oder der/die GeneralsekretärIn im Auftrag des Vorstandes durch Einladung jedes Vereinsmitgliedes schriftlich oder auf elektronischem Weg auf die im Mitgliederbereich hinterlegte E-Mail-Adresse vorzunehmen. Sie hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
 6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Generalobmann/die Generalobfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e) StellvertreterIn.
 7. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge können kurzfristig zu Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es für das Ansuchen eine 2/3-Mehrheit gibt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Ausübung des Rechtes als Mitglied ist davon abhängig, ob der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Wird das Präsenzquorum zum Zeitpunkt der angekündigten Eröffnung der Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist diese 30 Minuten später auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen.
 10. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr Vertretungsorgan oder durch eine/einen von diesem Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich vor der Abstimmung beim/bei der Vorsitzenden/Vorsitzenden vorzulegen.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die TeilnehmerInnen, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zuzumitteln.
12. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vertretung möglich ist. Diese Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen und erstreckt sich nur auf einen Termin.

§ 10 **Änderungen der Vereinsstatuten**

Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen eines mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand (§ 8 Absatz 2). Einer der Sektionsobleute stellt den Generalobmann/die Generalobfrau.
2. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrem Kreis folgende Funktionsvorstände:
 - a) den Generalobmann/die Generalobfrau und dessen/deren StellvertreterIn
 - b) für jede Sektion je einen Sektionsobmann/eine Sektionsobfrau
 - c) für jeden dieser vier Obleute eine/n StellvertreterIn (optional)
 - d) einen Generalkassier
 - e) eine/n GeneralschriftführerIn

Diese Funktionen werden spätestens in der ersten Vorstandssitzung nach der letzten Mitgliederversammlung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die oben angeführte Reihenfolge einzuhalten ist. Erstmalig werden diese Funktionsvorstände im Rahmen der Gründungssitzung gewählt. Bei der Wahl des Sektionsobmannes/der Sektionsobfrau ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die vorgeschlagene Person dem Kreis ihrer Sektion entstammt. Die Funktion des Generalkassiers muss ein von der FH OÖ ernanntes Vorstandsmitglied übernehmen. Die Funktion d. Generalschriftführers/d. GeneralschriftführerIn kann von einem Vorstandsmitglied, das bereits eine Funktion inne hat, als Zweitfunktion übernommen werden.

3. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder und der Funktionsvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Alle Vorstandsmitglieder werden im Rhythmus der alle vier Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. von der FH OÖ ernannt (siehe § 8 Abs 2). Neue und bisherige Vorstandsmitglieder können im Rahmen der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt bzw. im Amt bestätigt werden.

4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren. Auch in diesem Fall ist das andere wählbare Vereinsmitglied vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit zu wählen.
5. Der Vorstand tagt zumindest viermal jährlich, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden entweder von einem Vorstandsmitglied oder von dem/der GeneralsekretärIn schriftlich oder per E-Mail einberufen. Im Rahmen dieser Einberufung hat auch der Sitzungsort bekanntgegeben zu werden. Die Tagesordnung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Die Einberufungsfrist beträgt zumindest eine Kalenderwoche. Bei Gefahr in Verzug kann diese Frist situationsadäquat verkürzt werden.
6. Den Vorsitz im Vorstand führt der Generalobmann bzw. die Generalobfrau, in seinem/ihrer Verhinderungsfall dessen/deren StellvertreterIn oder das dienstälteste Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und 2/3 aller Mitglieder des Hauptvorstands anwesend oder vertreten sind. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann jedes Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vereinsmitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen. Die bei der Sitzung anwesenden anderen Vorstandsmitglieder müssen dieser Vertretung zustimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
9. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll durch den/die SchriftführerIn aufzunehmen. Dieses Protokoll kann stichwortartig verfasst sein, jedoch müssen die Beschlüsse expressis verbis wiedergegeben werden. Es ist am Ende des Protokolls ein Beschlusspiegel zu verfassen, aus dem die gefassten Beschlüsse einfach und unmissverständlich für jedermann ersichtlich und nachvollziehbar sind. Jedem Vorstandsmitglied ist binnen drei Wochen eine Abschrift per E-Mail zu übermitteln.
10. Je nach Entwicklung des Vereins kann der Vorstand im Bedarfsfall weitere Sektionen errichten, die mit speziellen Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks betraut werden.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben der Geschäftsführung im Innenverhältnis zu, insbesondere jedoch:
 - a) die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss jener Mitglieder, welche nicht bereits stellvertretend vom Generalsekretär/ von der Generalsekretärin aufgenommen wurden (§ 5 Absatz 2)
 - b) die Vorlage des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - g) die Bestellung und Abberufung des Obmannes/der Obfrau vom Gesamtverein und den Sektionen gemäß § 11 Z 2 u 3.
 - h) die Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem § 4
 - j) die Erstellung einer Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis regelt. In dieser Geschäftsordnung können Aufgaben im Innenverhältnis sowie die Errichtung weiterer Sektionen bzw. vereinsadäquate Aufgabenverteilungen geregelt werden, nicht jedoch Vertretungsrechte im Außenverhältnis. Vertretungsrechte im Außenverhältnis obliegen immer dem Vereinsstatut.
 - k) die Bestellung einer Geschäftsstelle als operativ umsetzendes Generalsekretariat
2. Dem Vorstand kommt auch die Aufgabe zu, sowohl den Generalobmann/die Generalobfrau des Vereins als auch die Obleute der einzelnen Sektionen zu wählen. Diese Funktionen bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Vorstand.

3. Dem Hauptvorstand kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die ihm darüber hinaus im Rahmen einer Geschäftsordnung zugewiesen sind.
4. Der Hauptvorstand bestellt ein operativ tätiges Generalsekretariat. Das Generalsekretariat wickelt die laufenden Geschäfte des Vereines ab und wird von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär geleitet. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär hat die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der durch den Hauptvorstand erteilten Ermächtigungen (Geschäftsordnung) und nach Maßgabe der Weisungen der Obmänner bzw. Obfrauen, bei ihrer Verhinderung, den Weisungen ihrer StellvertreterInnen zu besorgen. Der/die GeneralsekretärIn kann qua Geschäftsordnung auch dazu ermächtigt werden, die unter §12, Abs. 1, Punkt a), c), d), e), und f) genannten Aufgaben zu übernehmen.

§ 13

Aufgaben der Sektionen

1. Jeder der vier Sektionen obliegt zuallererst die Durchführung des Vereinszwecks (§ 2, § 3) entsprechend den im Statut angeführten Vereinszielen und Vereinszwecken auf selbständiger Basis und unter Berücksichtigung der speziellen Sektionsbedürfnisse, jedoch unter ununterbrochener und behutsamer Wahrung der Interessen des Gesamtvereines.

§ 14

Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern, und dem Kassierer/der Kassierin und dem/der GeneralschritfführerIn obliegen die in der Folge dargestellten Aufgaben:

1. Dem Generalobmann/der Generalobfrau obliegt die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis ohne jedwede Beschränkung im Innenverhältnis, es sei denn, die Geschäftsordnung sieht anderes vor.
2. Den vier Sektionsobleuten obliegt die Vertretung des Vereines im Außenverhältnis gemeinsam mit dem Generalobmann/der Generalobfrau (gemeinsame Vertretung), außer im Falle einer Personalidentität zwischen Sektionsobmann/Sektionsobfrau und Generalobmann/Generalobfrau. In diesem Fall vertritt der Generalobmann/die Generalobfrau gemeinsam mit einem weiteren Sektionsobmann/einer weiteren Sektionsobfrau.
3. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt sinngemäß und auf jene Weise, wie diese in der Geschäftsordnung festgelegt wurde.
4. Dispositionen im Außenverhältnis, die über den statutenmäßigen Verwendungszweck hinausgehen, können haftungsmäßige Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Der Generalkassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für den Gesamtverein verantwortlich. Die Buchführung darf jedoch auch an externe DienstleisterInnen (z.B. eine Steuerberatung) ausgelagert werden.

§ 15 **Rechnungsprüfer**

1. Es sind zwei RechnungsprüferInnen zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. RechnungsprüferInnen benötigen eine 2/3-Mehrheit, um bestellt bzw. in ihrer Funktion bestätigt zu werden.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die RechnungsprüferInnen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen treten zur Beratung zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten.
4. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 16 **Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen binnen einer Woche ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des/der Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks soll das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaft iSd §§ 34 ff BAO fallen, die die gleichen oder möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie dieser. Ist dies nicht durchführbar, hat die Mitgliederversammlung eine Vermögenszuwendung zugunsten von iS der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtungen für Hilfeleistungen an sozial bedürftige Fachhochschulangehörige nach ihrer Wahl zu beschließen.